

Vorbehalt.

Eine wichtige Änderung ist im neuen Gesetz dadurch bewirkt worden, daß der Schutz vermöge der Veröffentlichung des mit einem Vorbehalt versehenen Werkes erlangt werden kann. Unter der jetzt noch geltenden Gesetzgebung bilden die willkürlichen Förmlichkeiten der Hinterlegung des Titels und zweier Exemplare Bedingungen, von denen die Erlangung des copyright abhängt, da das Gesetz ausdrücklich erklärt, es dürfe »niemand den Schutz beanspruchen«, ohne diese Förmlichkeiten erfüllt zu haben. Im neuen Gesetz ist die vorgängige Hinterlegung des Titels gänzlich beseitigt, die Eintragung folgt auf die Hinterlegung der Pflichtexemplare.

Wird der Vorbehalt weggelassen, so zieht dies Klagenunfähigkeit im Falle von Rechtsverletzung nach sich; wird die Hinterlegung versäumt, so wird derjenige, der das copyright nachsucht, zuerst vom Urheberrechtsamt gewarnt und ihm die Pflichtexemplare abverlangt; kommt er dieser Aufforderung innerhalb drei resp. sechs Monaten nicht nach, so verfällt er in eine Buße von 100 Dollars, hat den Ladenpreis für zwei verlangte Exemplare zu bezahlen und verliert noch dazu das Urheberrecht.

Die Fassung des Vorbehalts ist durch das neue Gesetz vereinfacht worden: sie besteht in Zukunft nur aus dem Worte copyright oder aus der Abkürzung copr. mit dem Namen des Rechtsinhabers und, hinsichtlich gedruckter Werke der Literatur, Tonkunst und Schauspielkunst, mit dem Datum der Veröffentlichung. Für Exemplare von Karten, Modellen und Entwürfen zu Kunstwerken oder Wiedergaben solcher Werke, Zeichnungen oder plastischen Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, Photographien, Stichen oder Illustrationen kann der Vorbehalt bloß aus einem eingekreisten C, dem die Initialen, das Monogramm, die Marke oder das Zeichen des Eigentümers des Copyright beizugeben sind, bestehen; jedoch muß sein Name auf irgendeinem zugänglichen Teil dieser Wiedergaben oder am Rande, auf der Rückseite, auf der ständigen Unterlage oder dem Piedestal oder auf der Fassung des Gegenstandes angebracht sein. Hinsichtlich der handweise erscheinenden Werke oder der periodischen Veröffentlichungen genügt ein einziger Vorbehalt pro Band oder Zeitungs- oder Zeitschriftennummer. Andere Erleichterungen sind in bezug auf die Art und Weise der Anbringung des Vorbehalts eingeräumt worden.

Herstellungsklausel.

Die Bestimmungen betreffend die Herstellung der Werke in den Vereinigten Staaten wurden abgeändert. Was die Bücher anbelangt, so müssen alle Exemplare, für welche Schutz nachgesucht wird, mit in den Vereinigten Staaten entweder von Hand oder durch irgendeine Segmaschine hergestelltem Satz oder mit im Inland durch derartigen Inlandsatz hergestellten Klischees oder, wenn der Text durch irgendein lithographisches oder Photogravureverfahren hergestellt wird, mittelst eines vollständig in den Vereinigten Staaten ausgeführten Verfahrens gedruckt werden.

Das neue Gesetz verschärft sogar noch die bis zum 1. Juli d. J. in Kraft bleibenden Vorschriften, indem es auch die Herstellung des Druckes und des Bucheinbandes im Inlande selbst verlangt.

Auch die Lithographien und in Kupfer gravierten Lichtbilder (Photogravüren), mögen sie nun zur Buchillustration dienen oder einzeln erscheinen, müssen in den Vereinigten Staaten hergestellt werden, es sei denn, daß sie, im Auslande gelegene Gegenstände darstellend, ein wissenschaftliches Werk verzieren oder ein Kunstwerk wiedergeben.

Werden Exemplare eines Buches hinterlegt, so ist der Hinterlegung eine eidlich und unter amtlichem Siegel abgegebene Erklärung (affidavit) beizugeben, worin der um

das Copyright Nachsuchende oder sein Vertreter oder der Drucker dartun, daß die Ausgabe wirklich mittelst amerikanischen Satzes gedruckt wurde, und worin der Name des Herstellers, der Herstellungsort und das Datum des Erscheinens des Buches angeführt wird. Jede falsche Erklärung wird mit einer Buße bis zu 1000 Dollars und mit dem Verlust des Urheberrechts bestraft.

Das neue Gesetz dehnt die obligatorische Herstellung oder home manufacture auf die Photogravüren aus, die unter dem jetzigen Gesetz nicht davon ergriffen waren. Dagegen werden die Photographien von der jetzt noch in Kraft befindlichen Zwangsvorschrift befreit, wonach sie »mittelst im Innern der Vereinigten Staaten hergestellten Negativen oder mittelst davon gemachten Überdrucken hergestellt werden sollen«.

Ferner wird der Wirkung der Herstellungsklausel ebenfalls entzogen der Originaltext eines in einer nichtenglischen Sprache geschriebenen Buches fremder Herkunft. Somit sind alle fremden, in einer fremden Sprache abgefaßten Bücher vom Druckzwang in Amerika befreit, und der zeitweilige Schutz von einem Jahre, der gegenwärtig durch das Gesetz vom 3. März 1905 eingeräumt wird, fällt als überflüssig dahin.

Dagegen ist durch das Gesetz vom 4. März 1909 ein neuer Interimsschutz eingeführt worden, und zwar betrifft er die im Auslande in englischer Sprache gedruckten Bücher und ist folgendermaßen eingerichtet: Ein vollständiges Exemplar der fremden Ausgabe des englischen Buches muß im Urheberrechtsamt spätestens dreißig Tage nach der im Auslande stattfindenden Veröffentlichung mit einem Gesuch um Erlangung des copyright und Angabe sowohl des Namens und der Staatszugehörigkeit des Autors oder des Eigentümers des Rechts als auch des Erscheinungsdatums eingereicht werden. Damit wird dem Werke für eine Frist von 30 Tagen nach dem Tage, wo das Exemplar im Urheberrechtsamt eingegangen ist, ein provisorischer Schutz gewährt. Wird nun im Verlaufe dieser zweiten Frist von 30 Tagen eine autorisierte Ausgabe des Buches mittels amerikanischen Satzes hergestellt und werden die Vorschriften betreffend eidliche Erklärung (affidavit) und Anbringung des Vorbehalts vollinhaltlich erfüllt, dann genießt das Werk vollständigen Schutz während der für alle andern geschützten Werke festgestellten Schutzdauer. (Schluß folgt.)

Neuigkeiten des russischen Büchermarkts.

Mitgeteilt von W. Henckel.

(Vgl. N. 3, 4, 58 d. Bl.)

(Schluß zu Nr. 91 d. Bl.)

- Marimow, S., Gesammelte Werke. Bd. IV. Sibirien und Zwangsarbeit. 4. Tl. Geschichte der Zwangsarbeit. Beilagen. 16°. 319 S. Pg. 1 R. Bd. VIII. Ein Jahr im Norden. 1. Tl. 327 S. 1 R.
- Meister, A., Geologische Karte des Jenisseischen goldhaltigen Bezirks. Beschreibung der Marschrouten des südwestlichen Kreises von Jenisseisk. 8°. 147 S. u. 2 Karten. Pg. P. f.
- Melnikow, W., Der ferne Osten. Das Amur-Gebiet und die Insel Sachalin. 8°. 43 S. M. 25 R.
- Melnikow, P. (A. Petscherstij), Gesammelte Werke. Bd. I u. II, 1., 2. u. 3. Tl. 8°. 320 u. 225 S. m. Portr. Pg. (Gratisbeilage zur »Niva«.)
- Memoiren der orientalischen Abteilung der Kaiserl. Russischen Archäologischen Gesellschaft. Bd. XVIII, Bg. 4 (letzte). 8°. 347 S. u. 1 Tabelle. Pg. P. f.
- Mereschkowskij, D., Gogol. Seine Werke, sein Leben und seine Religion. 8°. 234 S. Pg. 1 R.
- Wiklaschewskij, A., Geschichte der politischen Ökonomie. 8°. 638 S. Turjew. 3 R. 25 R.
- Mitteilungen des Liv-Estländischen Bureaus für Landeskultur der Versuchstation und des baltischen Moorvereins. Jahrbuch 1908. 8°. 156 S. Turjew. P. f. (Deutsch.)